

432. Baute, § 149. In Sachen des J. Hauser, in Zürich, vertreten durch das Architekturbureau J. Löhlein, in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 1928 vom 19. September 1931 verweigerte die Bausektion II des Stadtrates Zürich J. Hauser, in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für die Einrichtung einer Waschküche im Keller des Hauses Zollikerstraße 9, in Zürich, wegen ungenügender lichter Höhe (nur 2,32 m statt gemäß § 74 des Baugesetzes mindestens 2,50 m).

B. Mit Eingabe vom 9. Januar 1932 ersucht das Architekturbureau J. Löhlein, in Zürich, namens des Bauherrn um Erteilung einer Ausnahmegewilligung von § 74 des Baugesetzes. Zur Begründung des Gesuches wird geltend gemacht, eine Tieferlegung des Bodens der Waschküche zur Erreichung einer lichten Höhe von 2,50 m sei nicht möglich, da die Anschlußleitung an den Hauptkanal der Zollikerstraße gemäß den Vorschriften des städtischen Straßeninspektorates wenigstens mit 3% Gefälle ausgeführt werden müsse.

C. Die zur Vernehmlassung eingeladene Bausektion II des Stadtrates Zürich beantragt mit Zuschrift vom 5./8. Februar 1932 Gutheißung des Begehrens.

Es kommt in Betracht:

Wie aus dem bei den Akten liegenden Zeugnis des Straßeninspektorates der Stadt Zürich hervorgeht, verhindert die Lage des Hauptkanals der Zollikerstraße die Tieferlegung des Waschküchenbodens. Wie in andern ähnlichen Fällen dürfte sich daher die Erteilung einer Ausnahmegewilligung rechtfertigen lassen. Eine scharfe Rüge verdient indessen die eigenmächtige Vornahme des Umbaues. Sowohl der Gesuchsteller als die verantwortliche Architekturfirma seien ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Regierungsrat künftig

bei ähnlicher Sachlage auf die Prüfung eines Gesuches nicht mehr eintreten würde.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. J. Hauser, in Zürich, wird auf Grund der eingereichten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch die Bausektion II des Stadtrates Zürich, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die weitere Duldung der bereits erstellten Waschküche im Hause Zollikerstraße 9, in Zürich, mit einer lichten Höhe von nur 2,32 m statt mindestens 2,50 m eine Ausnahmebewilligung von § 74 leg. cit. gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an das Architekturbureau J. Löhlein, Zollikerstraße 19, in Zürich, zu Händen des Gesuchstellers, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.